Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 17. Мая.

№ 56. Freitag, 17. Mai. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Gemäß dem Ukase des Dirigirenden Senats vom 18. April d. J. Nr. 31,292 hat der Herr und Kaiser Allerhöchst befohlen, den Christian Heinrich Wöhrmann als General-Consul des norddeutschen Bundes in Riga und den Nicolai Michailow Bremer als Consul desselben Bundes in Pernau anzuerkennen und denselben in diesen ihren Aemtern in vorkommenden Fällen allen gesetzlichen Schutz und Beistand zu leisten.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind übergeführt: der Lehrer der russischen Sprache an der 2. Kreisschule zu Riga, Coll.-Ass. Peter Fufajew zu dem Amte des Inspectors und wissenschaftlichen Lehrers an der russischen Kreisschule daselbst (den 1. April) und der Lehrer der russischen Sprache an der Wesenbergschen Kreisschule Friedrich Althausen zu dem Amte eines stellvertretenden Lehrers desselben Faches an der 2. Kreisschule zu Riga (den 1. April). — Bestätigt: der stellv. Lehrer Nicolai Trampedach in dem Amte des Lehrers der russischen Sprache an der Wendenschen Kreisschule (den 27. April).

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

No Widsemmes gubernijas waldischanas teek ar scho par sinnaschanu teem, kam tas peekriht, sludinahts, ka pehz karrawihru wirsneezibas pawehleschanas to naudas-palihdsibu no 3 rub. par mehnesi, kas eeksch § 30 to par no deenesta atlaistu un uf nesinnamu laiku atlaistu saldatu usturreschanu Wissaugstaki 25. Juni 1867 apstiprinatu likkumu, pelnas nespehzigeem saldateem, no krohna puffes maksaht nolikti, tik tee no deenesta atlaisti saldati pagehretees warr, kas preeksch 25. Juni 1867 atlaisti un lihds 1. Januwar 1868 pee kreiskommandahm uf krohna-ustikschanu stahwejuschi, bet arri schee tik tad, kad winni zaur noliktas kommissiones pehz 1. Januwar 1868 notikkuschu wehlreisigu apskattischanu par preeksch darba nederrigeem atradduschees. Nr. 792.

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jewdokim Wassiljew **Moissejew** diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin $4\frac{1}{2}$ Wersch. groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkle Augenbrauen, graue Augen, eine längliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein ovales glattes Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt und hat auf dem Zeigefinger der rechten Hand eine Narbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 1729. 1

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Gouvernements werden desmittelst ersucht, vom Wendenschen Okladisten, dem Knochenhauer Georg Friedrich **Kühlwein** im Ermittelungsfalle die dem Soorschen Krüger Kruhsit schuldige Summe von 21 Rbl. S. beizutreiben und kostenfrei dem Walkschen Ordnungsgerichte zu übersenden, wie ferner dem Kühlwein zu eröffnen, daß seine im Soorschen, bei der Stadt Walk belegenen Kruge zurückgelassenen Effecten als: 5 Hemde, 1 Paar alte Tuchhosen, 2 Paar braun wollene Hosen, 2 alte Westen, 4 Paar Strümpfe, ein alter Schafpelz beim Walkschen Ordnungsgerichte für ihn asservirt worden. Sollte sich besagter Kühlwein bei irgend einer Verwaltung als Rekrut verdungen haben, so wird dieselbe desmittelst ersucht, von der etwa vorhandenen Ankaufssumme die qu. Rbl. S. in Abzug zu bringen und dem Walkschen Ordnungsgerichte zu übersenden.

Walk, den 7. Mai 1868. Nr. 2200. 2

Demnach in Untersuchungssachen wider den Kaufmann Pahlenberg wegen gesetzwidriger Verarbeitung ausländischen Tabacks das Erscheinen des Ebräers Wulf **Keikelowitsch** hieselbst erforderlich und dessen Wohnort oder gegenwärtiger Aufenthalt diesem Landgerichte nicht bekannt ist, als ergeht an alle Land- und Stadtpolizeibehörden hiedurch das Ersuchen, genannten Wulf Keikelowitsch, welcher als Musikant herumwandern soll, im Betretungsfalle diesem Landgerichte vorstellig zu machen.

Fellin, den 10. Mai 1868. Nr. 648. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Eigenthümers des Gutes Kawa mit Köppo, Kirchspielsrichter Carl Gustav Ludwig von Cossart, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das im Dorpatschen Kreise belegene Gut **Kawa** mit **Köppo** annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Carl Gustav Ludwig von Cossart jedoch sämmtlich materiell bereits längst bedeutungslos gewordenen Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und der darauf bezüglichen, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documente sammt Quittungen und zwar:

I. zufolge des zwischen den Kindern und Intestaterben des verstorbenen Lieutenants Woldemar Conrad von Pistohlkors, nämlich dem Lieutenant und Johanniter Ritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors, dem Carl von Pistohlkors in Assistenz seines gerichtlich constituirten Curators, des Herrn Landraths Otto Friedrich von Pistohlkors und der Frau Majorin Julie Elisabeth von Bluhmen geb. von Pistohlkors in Assistenz ihres Ehegatten, des Herrn Majors Wilhelm von Bluhmen über die Güter Kawa, Kurrista und Kibbijerw und zwei in der Stadt Dorpat belegenen Wohnhäuser am 24. Febr. 1802 abgeschlossenen, am 23. April 1802 sub Nr. 31 corroborirten Erbtheilungstransacts:

1) der auf dem Gesammtnachlasse des Lieutenants Woldemar Conrad von Pistohlkors ruhenden Passiva als
   a) des Rückstandes des Pfandschillings auf Kibbijerw groß 6500 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten
   b) der von dem verstorbenen Erblasser den Korsschen Geschwistern vermachten 17200 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten, von denen jedoch am 1. Mai 1806 für Anna Kors verehelichte Eschholtz 500 Rbl. S. und das Legat von 2000 Rbl. S. Bco. Ass., am 10. Juli 1806 für Reinhold Kors 3000 Rbl. Bco. Ass., für Wilhelm Kors 3000 Rbl. Bco. Ass., für Friedrich Kors 2000 Rbl. Bco. Ass., für Conrad Kors 3000 Rbl. Bco. Ass., am 22. September 1806 für Dorothea Kors 1000 Rbl. Silb. M. und für die Frau Umel geb. Kors 2000 Rbl. Bco. Ass. delirt sind,
2) der von dem Acquirenten der Güter Kawa und Kurrista, Lieutenaunt und Johanniter-Ritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors zum 20. Februar 1803 übernommenen Zahlung von 5000 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten an seine mittransigirende Schwester, die Frau Majorin Julie Elisabeth von Bluhmen geb. von Pistohlkors,
3) der von demselben übernommenen Bestreitung aller bis zum 15. Juni 1802 zum Besten des Gutes Kibbijerw und Morra vorfallenden Ausgaben, sowie der von demselben auf dem Gute Kibbijerw zur künftigen Sommersaat zurückzulassenden 100 Löfe Saatgerste und 200 Löfe Saathafer,
4) der von demselben übernommenen, im Februar 1802 auf den Kibbijerwschen Pfandschilling dem Capitain von Reutz contractmäßig zu zahlenden 10,000 Rbl. Bco. Ass. nebst den Renten für den ganzen Kibbijerwschen Pfandschilling,
5) der von demselben übernommenen, nach dem Tode des Lieutenants Woldemar Conrad von

Pistohlkors theils zur Berichtigung der Renten für den Rückstand des Kibbijerwschen Pfandschillings und anderer nothwendiger Ausgaben zum Besten des Nachlasses angeliehenen 13,000 Rbl. Bco. Ass. nebst Renten, des auf dem Dorpatschen Hause versicherten Brandweinspodräds und aller seit dem Absterben des genannten Erblassers zur Unterhaltung der nachgelassenen Güter gemachten Ausgaben ohne Ausnahme,

II. der zufolge des zwischen dem Lieutenant und Ritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors und dessen Bruder Carl von Pistohlkors in Assistenz seines gerichtlich constituirten Curators, des Herrn Landraths Otto Friedrich von Pistohlkors am 25. Juni 1802 abgeschlossenen, am 2. Mai 1803 sub Nr. 42 corroborirten Vergleichs von beiden Paciscenten gemeinschaftlich übernommenen Kosten bezüglich der Abtheilung und resp. Zutheilung des Dorfes Köppo vom Gute Kurrista zum Gute Kawa,

III. der zufolge des von dem Carl von Pistohlkors, als Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, mit dem Lieutenant und Maltheserritter Woldemar Friedrich von Pistohlkors, als Pfandnehmer und eventuellen Käufer, am 29. März 1810 in Betreff des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen, am 14. December 1810 sub Nr. 107 corroborirten und gleichzeitig auf das genannte Gut Kawa mit Köppo ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Acquirenten übernommenen verhältnißmäßigen Liquidirung der Arrende des von ihm pachtweise besessenen Gutes Kawa mit Köppo bis zum 20. Juli 1810, so wie der von ihm übernommenen, vom 29. März 1810 ab geursachten sämmtlichen Kosten der revisorischen Vermessung des Gutes Kawa mit Köppo,

IV. der zufolge des von dem dimitt. Rittmeister Eduard von Wahl mit dem Carl Weidenbaum am 5. September 1835 in Betreff des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen am 2. October 1835 sub Nr. 153 corroborirten und zur Sicherheit des restirenden Pfandschillings auf das gedachte Gut ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Pfandnehmer bei Unterschrifft des Contracts zu berichtigen übernommenen resp. 27,000 Rbl. Bco. Ass., 10,000 Rbl. Bco. Ass. und 10,000 Rbl. Bco. Ass., sämmtlich sammt Renten,

V. zufolge des von dem Dr. Carl Weidenbaum mit dem Heinrich Bark am 1. Mai 1840 in Betreff des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen, am 12. August 1840 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts:
1) der von dem Heinrich Bark übernommenen, auf Kawa als erste Ingrossation stehende Forderung des Rittmeisters von Wahl von 20,000 Rbl. Bco. Ass. oder von 5714²/₇ R. S. sammt Renten,
2) der demselben von der Wittwe Henriette Weidenbaum geb. d'Oring zum Ankauf des Gutes dargeliehenen und letzterer in denjenigen Terminen zu zahlenden 5714²/₇ Rbl. Silb. nebst stipulirten Zinsen, welche in der über diese Schuld von ihm ausgestellten Obligation für Capital und Zinszahlung bestimmt worden,

VI. der zufolge des zwischen dem Heinrich Bark, als Pfandcedenten und eventuellen Verkäufer und dem Herrn Collegien-Assessor Dr. Carl Schultz, als Pfandcessionar und eventuellen Käufer am 5. April 1844 rücksichtlich des Gutes Kawa mit Köppo abgeschlossenen und am 16. August 1844 sub Nr. 64 b als Kaufcontract corroborirten Cessions- und eventuellen Kaufcontracts von dem Collegien-Assessor Dr. Carl Schultz zu zahlen übernommenen 13,857¹/₇ Rbl. Silb. sammt Renten,

VII. der am 5. October 1792 zum Besten der Ordnungsgerichts-Adjunctin von Bergholz geb. von Matthiesen ingrossirten 1000 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten,
Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die sämmtlichen oben sub Nr. I, 1, Litt. a und b 2, 3, 4, 5, II, III, IV, V 1 und 2 VI und VII aufgeführten, das Gut Kawa mit Köppo annoch belastenden Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und die sämmtlichen auf diese Schuldposten und Verhaftungen bezüglichen Documente sammt Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo erforderlich delirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga, Schloß den 30. April 1868.
Nr. 2002. 2

Kad tas pee Rohsbekku Walsts, Rihgas Walmeeras kreisē un Straupes Basnizas draudsē peederrigs Irgut mahjas gruntneeks Ahdam Rohschukaln nomirris tohp tadehl wissi un ikatris, kam pee winna paklal palikkuschahm mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parradu nehmeji un deweji usaizinati sescha mehneschu starpa tas irr lihdſ 1. Nowember ſ. g. pee schihs Pagasta teesas peeteiktees jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts, bet ar parradu ſlehpejeem pehz Likkumeem isdarrihts. Nr. 185. 3
Rohsbekku Pagasta teesā tai 29. April 1868.

Kad tee pee tahs Rihgas Walmeeras aprinki Straupes draudsē atrohdamas Rohsbekku Walsts peederrigi:
1) Billen Wiktum Sihle,
2) Wehrge gruntineeks Jahn Kaibe un
3) Jehne Wiktum Beedris
nomirruschi un wehl dsihwi buhdami lihds ar to Jaunapses Martin Wihtolin, kas wehl pee dsihwibas irr, par sawahm mantahm Testamenti likkuschi norakstiht, — tohp tadehl wissi un ikkatris, kam prett schahdahm preekschminnetahm testamentehm, kahdas taisnigas prettirunnaschanas buhtu, ka arri winnu parradu nehmeji un deweji usaizinati eeksch weena gadda un seschi neddeli no appakſch rakſtitas deenas ſkaitoht, pee schihs Pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts bet tahs testamentes apstiprinatas un ar parrada ſlehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.
Eeksch Pagasta teesas Rohsbekku teesas mahjā tai 29. April 1868. Nr. 180. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Moritz Graf Mengden als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kaugershof** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:
1) Mitschkehn, groß 26 Thlr. 59²⁸/₄₀ Gr., auf den Bauer Mahrz Endseling für den Preis von 5084 Rbl. Silb.
2) Bahding, groß 37 Thlr. 77³²/₄₀ Gr., auf den Bauer Peter Endseling für den Preis von 5000 Rbl. Silb.
3) Kenge, groß 23 Thlr. 89¹⁵/₄₀ Gr., auf den Bauer Johann Eduard Renngardt für den Preis von 4418 Rbl. Silb.
4) Wannag, groß 44 Thlr. 62¹²/₄₀ Gr., auf den Bauer Jahn Ohsul für den Preis von 5940 Rbl.
5) Skahme, groß 21 Thlr. 76¹⁴/₄₀ Gr., auf den Bauer Anz Loßmann für den Preis von 4150 Rbl.
6) Kiggul, groß 43 Thlr. 42³⁷/₄₀ Gr., auf den Bauer David Lenz für den Preis von 8260 Rbl.
7) Paulen, groß 17 Thlr. 33²³/₄₀ Gr., auf den Bauer Mahrz Grünberg für den Preis von 4393 Rbl.
8) Drulle, groß 42 Thlr. 9¹³/₄₀ Gr., auf den Bauer Carl Wihtol für den Preis von 6800 Rbl.
9) Misse, groß 45 Thlr. 35⁹/₄₀ Gr., auf den Bauer Dahwe Rein für den Preis von 7407 Rbl.
10) Segle, groß 25 Thlr. 72²⁴/₄₀ Gr., auf den Bauer Jahn Bringel für den Preis von 3234 Rbl.
dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Verkauf- und Kaufcontracte übertragen worden sind, daß genannte 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Kaugershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Kaugershof bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Kaugershofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Wolmar den 10. April 1868. Nr. 1050. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Seine Excellenz der Herr Landrath Heinrich von Bock, Erbbesitzer des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Kersel** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kersel ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. October 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
1) Tönso Jaak Nr. 26, groß 16 Thlr. 26 Gr., auf den Bauer Hans Niggol für den Kaufpreis von 2500 Rbl.
2) Tönso Märt Nr. 25, groß 19 Thlr. 38 Gr., auf den Bauer Märt Sörmus für den Kaufpreis von 3040 Rbl.
3) Raudseppa Peter Nr. 24, groß 24 Thlr. 27 Gr., auf den Bauer Tönnis Sossi für den Kaufpreis von 3890 Rbl.
4) Wedro Märt Nr. IV, groß 13 Thlr. 46 G., auf den Bauer Jaak Keßler für den Kaufpreis von 2025 Rbl.
5) Laane Hans Nr. 6, groß 14 Thlr. 89 Gr., auf den Bauer Hans Kirsel für den Kaufpreis von 2600 Rbl.
6) Mikko Jaak Nr. 5, groß 18 Thlr. 42 Gr., auf den Bauer Hendrik Kotkas für den Kaufpreis von 3140 Rbl.
7) Widiko Jaak Nr. 1, groß 15 Thlr. 65 Gr., auf den Bauer Märt Oja für den Kaufpreis von 2700 Rbl.
8) Pebo Peter Nr. 3, groß 17 Thlr. 4 Gr., auf den Bauer Jaan Karro für den Kaufpreis von 2600 Rbl.
9) Tooso Jakob Nr. 10, groß 22 Thlr. 12 Gr., auf den Bauer Hans Annus für den Kaufpreis von 4000 Rbl.
10) Tooso Michel Nr. 11, groß 21 Thlr. 33 Gr., auf den Bauer Michel Kurrits für den Kaufpreis von 3700 Rbl.
11) Kildi Nr. 9, groß 31 Thlr. 2 Gr., auf den Bauer Hans King für den Kaufpreis von 5400 Rbl.
12) Köllo Nr. 1, groß 30 Thlr. 88 Gr., auf den Bauer Jaak Millistfer für den Kaufpreis von 5580 Rbl.
13) Tule Nr. 9, groß 23 Thlr. 66 Gr., auf den Bauer Jaak Kurrits für den Kaufpreis von 3600 Rbl. und
14) Widiko Nr. 2, groß 16 Thlr. 1 Gr., auf den Bauer Hans Neumann für den Kaufpreis von 2560 Rbl. Silb.
Publicatum, Fellin Kreisgericht, den 8. April 1868. Nr. 1297. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Kirchspielsrichter Substitut Reinhold Baron Stackelberg, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Abia** hieselbst darum

nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Abia lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keiner Weise alterirt werden, – welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. October 1868 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Raga Hans Nr. 30, groß 19 Thlr. 12 Gr., auf den Bauer Märt Kuum für den Kaufpreis von 4209 Rbl. 33⅓ Kop.

2) Suusi Nr. 37, groß 13 Thlr. 71 Gr., auf den Bauer Märt Erg für den Kaufpreis von 3654 Rbl. $5^3/_9$ Kop. und

3) Rühke Peter Nr. 68, groß 19 Thlr. 6 Gr., auf den Bauer Peter Pornus für den Kaufpreis von 3622 Rbl. S.

Publicatum, Fellin Kreisgericht den 8. April 1868. Nr. 1292. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Graf Gustav Sievers als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Praulen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Sillenech, groß 21 Thlr. 67 Gr., auf den Praulenschen Bauer Turjahn für den Preis von 3100 Rbl. S.

2) Pohke Indrick, groß 26 Thlr. 26 Gr., auf die Praulenschen Bauern Andrees und Jahn Bulloti für den Preis von 4050 Rbl. S.

3) Deschuppe, groß 22 Thlr. 82 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jaunohsol für den Preis von 3220 Rbl. S.

4) Sillekalp Jahn, groß 30 Thlr. 61 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn Martin und Jacob Spruhde für den Preis von 4600 Rbl. S.

5) die Hälfte von Kallusch, groß 16 Thlr. auf die Bauern Jahn und Peter Klawing für den Preis von 2450 Rbl. S.

6) die Hälfte von Kallusch, groß 16 Thlr. auf den Praulenschen Bauer Jahn Grundul für den Preis von 2450 Rbl. S.

7) Salle, groß 43 Thlr. 60 Gr., auf den Praulenschen Bauer Martin Zihrul für den Preis von 6800 Rbl. S.

8) Mesch Pirrag, groß 22 Thlr. 26 Gr., auf die Praulenschen Bauern Tennis und Jahn Pehtersohn für den Preis von 3300 Rbl. S.

9) Schiwann wez Jahn Nr. II groß 18 Thlr. 71 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Willum Lambert für den Preis von 2420 Rbl. S.

10) Kalpe Otto, groß 17 Thlr. 48 Gr., auf den Praulenschen Bauer Ernst Pommer für den Preis von 2853 Rbl. S.

11) Schiwann wez Jahn Nr. I groß 17 Thlr. 71 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Peter Uhder für den Preis von 2280 Rbl. S.

12) Kalpe Jurrjahn, groß 19 Thlr. 61 Gr., auf die Praulenschen Bauern Victor und Rudolph Libeck für den Preis von 3000 Rbl. S.

13) Silla Pakkul zur Hälfte groß 16 Thlr. 61 Gr., auf den Praulenschen Bauer Anz Barban für den Preis von 2750 Rbl. S.

14) Silla Pakkul zur Hälfte groß 16 Thlr. 61 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jacob Wahrsberg für den Preis von 2750 Rbl. S.

15) Sakkum, groß 22 Thlr. 42 Gr., auf den Praulenschen Bauer Andrees Sprohge für den Preis von 3300 Rbl. S.

16) Schiwann Luhlak, groß 28 Thlr. 31 Gr., auf die Praulenschen Bauern Carl Deigus und Peter Selting für den Preis von 3100 Rbl. S.

17) Schiwan Leepeskaln, groß 13 Thlr. 38 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jacob Elksne für den Preis von 1510 Rbl. S.

18) Schiewan Leepeskaln Anschaug, groß 14 Thlr. 8 Gr., auf den Praulenschen Bauer Peter Barban für den Preis von 1590 Rbl. S.

19) Pakkul Sillekalp, groß 29 Thlr. 1 Gr., auf die Praulenschen Bauern Peter und Jacob Wahrsberg für den Preis von 4300 Rbl. S.

20) Pakkul Marting, groß 17 Thlr. 88 Gr., auf die Praulenschen Bauern Indrick und Peter Finartl Indricks Söhne für den Preis von 2800 Rbl. S.

21) die Hälfte von Purwesmenne, groß 21 Thlr. 6 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Peter Kallei für den Preis von 2950 Rbl. S.

22) die Hälfte von Purwesmenne, groß 21 Thlr. 6 Gr., auf den Praulenschen Bauer Andrees Rammann für den Preis von 2950 Rbl. S.

23) Sillekalp Adam, groß 30 Thlr. 60 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn und Jurre Behrsing für den Preis von 4650 Rbl. S.

24) Pahke uppes Jacob, groß 16 Thlr. 40 Gr., auf den Praulenschen Bauer Jahn Mangul für den Preis von 2700 Rbl. S.

25) Pahke Uppeneck, groß 18 Thlr. 71 Gr., auf die Praulenschen Bauern Peter Massurr und Indrick Kaminsky für den Preis von 3000 Rbl. S.

26) Leijas Kanke, groß 27 Thlr. 66 Gr., auf die Praulenschen Bauern Karl und Jacob Geistard für den Preis von 4480 Rbl. S.

27) Johze, groß 26 Thlr. 29 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jacob Warkaln und Karl Rimkus für den Preis von 3750 Rbl. S.

28) Zepleneck, groß 19 Thlr. 57 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jacob und Anz Norwil für den Preis von 300 Rbl S.

29) Tschukkan, groß 31 Thlr. 29 Gr., auf die Praulenschen Bauern Andrees und Jahn Kaminsky für den Preis von 4200 Rbl. S.

30) Trahsche Uppeneck, groß 35 Thlr, 19 Gr., auf die Praulenschen Bauern Carl Baitsche und Jahn Berg für den Preis von 5600 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Praulen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben, Wenden im Kreisgericht am 27. März 1868. Nr. 1128. 1

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei derselben zur **Verpachtung** des im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsobrockstücks, **Eckendorfsche Wassermühle** vom 23. April 1868 ab, auf zwölf Jahre, am 11. Juni ein Torg und am 15. Juni der Peretorg um 12 Uhr Mittags abgehalten werden soll.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden.

Die Saloggen sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotsumme zu bestellen.

Die näheren Bedingungen können an allen Sitzungstagen in der Kanzellei des Domainenhofs eingesehen werden.

Zu diesem Obrockstücke gehören $0_{,19}$ Dessätinen Garten- und Ackerland, $0_{,34}$ Dessät. Wiesen und $0_{,27}$ Dessät. unbrauchbares Land, die veranschlagte Revenüe beträgt 408 Rbl. 72 Kop.

Riga, den 15. Mai 1868. Nr. 5963. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при оной будетъ производиться торгъ 11-го Іюня сего года, съ узаконенною чрезъ три дня (15-го Іюня) переторжкою, въ 12-ть часовъ по полудни, на отдачу въ содержаніе съ 23-го Апрѣля 1868 года срокомъ на 12-ть лѣтъ оброчной статьи Экендорфской водяной мельницы, находящейся въ Курляндской губерніи.

Желающіе участвовать на торгахъ должны представить лично, или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы.

Подробныя условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Палаты во всѣ присутственные дни.

Къ этой оброчной статьѣ принадлежатъ: $0_{,19}$ десят. огородной и пахатной, $0_{,34}$ десят. пастбищной и $0_{,27}$ десят. неудобной земли; исчисленный доходъ составляетъ 408 руб. 72 к., настоящая арендная сумма 408 руб. 72 коп.

Г. Рига, 15. Мая 1868 года. № 5963. 3

Da von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag des ehemaligen Kaufmanns Johann Caspar Allenstein der öffentliche Verkauf des dem Motrosen Victor Semen **Saweljew** an dem im 3. Vorstadttheil 3. Quartier auf Benkensholm an der kleinen Bauskeschen Straße belegenen, mit der Pol.-Nr. 14 bezeichneten und nach der Vermessung 479 Q.-Faden oder $154^{16}/_{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechtes, wegen Schulden nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 8. Juni d. J. anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlags gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an den erwähnten Grundplatz irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum erwähnten Licitationstermin bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche, bei Vertheilung des Auctionsprovenües, weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Nr. 323.

So geschehen Riga Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts den 7. Mai 1868. 2

Витебской Губерніи, Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что по опредѣленію его, 22. сего Апрѣля состоявшемуся, будутъ производиться 28. числа будущаго Іюня мѣсяца въ присутствіи сего Суда торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу имѣнія Казимирова Помѣщика Александра Иванова Лясковскаго за долгъ его частнымъ лицамъ 4641 руб. 83⅓ коп. и казнѣ 220 руб. 70½ коп. всего 4842 руб. $15^5/_6$ к., имѣніе это находится Лепельскаго Уѣзда во 2 Станѣ, Витебской Губерніи, и заключаетъ въ себѣ земли усадебной 6 дес., пахатной 41 дес., сѣнокосной 45 дес. подъ лѣсомъ 40 дес. и подъ зарослями дорогами и болотами 69 дес. 1200 саж. строенія въ этомъ имѣніи слѣдующія: Господскій домъ, людская изба, амбаръ, погребъ, скотный дворъ, овинъ, сарай и корчма въ деревнѣ Кораевичахъ, въ имѣніи фруктовый Садъ, въ немъ находится деревъ, яблонь 13, грушъ 7, вишень 30, сливъ 15, смородины кустовъ 5 и крыжовнику 50, къ имѣнію этому принадлежитъ движимое имущество: четирѣ стола и 6 креселъ чистаго дохода имѣніе Казимирово приноситъ 86 руб. 10 коп. въ годъ и 10-ти лѣтней сложности оцѣнено оно въ 861 р. торги начнутся съ 11 часовъ утра, желающіе участвовать въ торгахъ и имѣющіе на то право приглашаются въ Уѣздный Судъ къ назначенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги къ дѣлу относящіяся.

Апрѣля 30. дня 1868 года. № 847. 2

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **P. Schöpff.**

Nichtofficieller Theil.

Die vortheilhafte Benutzung des Bodens zur Gemüsecultur.

(Schluß.)

Diese beiden Analysen können allerdings nur ungefähr als Maßstab gelten, da der Gehalt der Pflanze an den einzelnen Bestandtheilen mit dem Reichthum des Bodens schwankt. Da sie jedoch mittlere Werthe repräsentiren, so ist der Vergleich zwischen beiden gestattet und zeigt ein solcher, daß der Kohl weit weniger Stickstoff und Kohlenstoff, überhaupt weit weniger Nährstoffe dem Boden entzieht und freilich auch liefert, als das Getreide.

Wenn nun der Maßstab für jede Production einzig und allein die größtmögliche Erzeugung von Nährstoffen wäre, müßte der Gemüsebau ganz verworfen werden; allein die Volkswirthschaft muß auch denjenigen Artikeln, die das Wohlbefinden der Bevölkerung erhöhen, Werth beilegen und dies hat sie durch den verhältnißmäßig hohen Preis gethan, den die Gemüse und besonders die Kohlarten in den Städten haben. Das Gemüse ist von vornherein mehr für den Städter berechnet, da es dem Landmann mit seinem durch strenge Arbeit und Bewegung erschöpften Körper zu wenig Nahrung giebt. Der Landmann bedarf consistentere, nahrhaftere, der Verdauung mehr Widerstand entgegensetzende Nahrung. Der Bewohner der Stadt mit seiner meist sitzenden Lebensweise und seinen schwachen Verdauungskräften bedarf der salzreichen, wasserhaltigen Gemüse zur Erhaltung eines gesunden Blutes.

Bei dem hier in Rede stehenden Gemüsebau meint der Verf. ganz besonders die Spatencultur, die Cultur der Gemüsegärten, die allein dem kleinen Landmann einen reichen Gewinn geben und vermöge deren er bei den hohen Bodenpreisen noch vorwärts kommen kann.

Bei Einrichtung eines Landes zur Gemüsecultur ist es vor Allem nöthig, recht lockeren Boden zu haben; wo es daher der Untergrund erlaubt, rigole man, nachdem man je nach trockener oder feuchter Lage Kuh- oder Pferdemist 1 bis 2 Zoll hoch aufgebreitet hat. Ist der Untergrund schlecht, dann begnüge man sich mit dem Auflockern desselben und bringe ihn nicht nach oben. Nach fünf- bis achtjähriger Nutzung, wo das Rigolen in der Regel wiederholt wird, versuche man, eine dünne Schicht des todten Untergrundes mit heraufzubringen, damit derselbe durch den Einfluß der Atmosphäre sich bessere und auf diese Weise die culturfähige Krume stärker werde.

Das nächste Haupterforderniß ist das Bewässern und nur unter dieser Hülfe ist der Gemüsebau überhaupt zu rathen. Hat man daher kein fließendes Wasser, so versuche man Brunnen und Cisternen anzulegen, deren Wasservorrath wohl ausreichend ist, wenn man z. B. Spargel baut, der vom dritten Jahre nach seiner Pflanzung an nicht mehr begossen zu werden braucht. Erbsen und Bohnen, sowie auch Zwiebeln gedeihen ohne alles Begießen. Wenn man einmal gießt, spare man nicht mit dem Wasser, sondern gebe so viel, daß die Krume durchfeuchtet werde (etwa vier Eimer Wasser auf die Quadratruthe); denn das oberflächliche Bewässern hat nur zur Folge, daß die meisten Saugwurzeln in der Nähe der Oberfläche des Bodens sich entwickeln und bei großer Trockenheit auf diese Weise am schnellsten verdorren.

Wie bei der Landwirthschaft im Großen, so ist hier im Kleinen auf eine bestimmte Fruchtfolge zu sehen, da z. B. nicht alle Gewächse frischen Dung vertragen, andere zwar sehr üppiges Blattwerk entwickeln, aber nicht zur Samenbildung gelangen. Im Allgemeinen vertragen alle diejenigen Gemüse, welche ihre zur Nahrung bestimmten Theile über der Erde entwickeln, frische Düngung; die Wurzel- und Knollengewächse dagegen abgetragenes Land so gut wie die Hülsenfrüchte.

Ebenso verschieden wie die Ansprüche an die Düngung sind die Erntezeiten der einzelnen Gemüsepflanzen und darauf gründet sich der eingeführte gleichzeitige Anbau verschiedener Gattungen auf demselben Felde. So baut man mit Vortheil gleichzeitig mit Erbsen den Spinat und Radieschen; Gurken mit Salat; Blumenkohl mit Salat und Sellerie; Weißkohl mit Salat, frühem Kohlrabi oder Spinat ꝛc. Andere Gemüse lassen sich mit Vortheil als Vorfrucht für spätere in demselben Jahre auf einem Felde bauen, was besonders da statthaft, wo man die jungen Gemüsepflanzen in Mistbeeten heranzieht. So empfiehlt sich für die Mehrzahl der Fälle der Anbau von Kohlrabi aus dem Mistbeet und später Kohlrüben oder Wirsing und Salat; oder Wirsing aus dem Mistbeet und später Grünkohl; ferner Salat und später Stangenbohnen und rothe Rüben; frühe Mohrrüben und Spinat, später Kohlrabi oder Endivien; Erbsen und darauf Blumenkohl oder Stangenbohnen und Endivien; Radieschen und Spinat und später Gurken und Salat; Zwiebeln und Spinat, später Kohlrabi; Radieschen und später Rosenkohl; frühe Bohnen und später Rüben; Sommerrettige und dann Carotten ꝛc.

Bei diesen angeführten Beispielen bedingen die eigenthümlichen Bodenverhältnisse natürlich Abänderung, welche der Praktiker in kurzer Zeit gefunden haben wird. Specielle Vorschriften und Recepte zu geben, ist das Unglücklichste, was sich denken läßt, da ein practischer Mann die allgemein gehaltenen Regeln auf seine speciellen Verhältnisse bald anwenden lernen wird, der ohne Erfahrung und eigene Ueberlegung Arbeitende aber auch in den detaillirtesten Beschreibungen es zu keiner segensreichen Leistung bringen wird. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Verf. hier in Umrissen das Wesentliche des Gemüsebaues andeuten wollen.

(Nach d. Frdsr. Bl.)

Veränderungen des Mehles durch die Einwirkung der Sonne.

(Fortschritt.)

Häufig kommt es vor, daß man aus Weizen- oder Roggenmehl, trotz aller Sorgfalt beim Backen, doch keine schöne Backwaare erhält, wobei man dem Mehle sogleich eine Fälschung zuerkennt. Man läßt es untersuchen, findet aber weder mikroskopisch noch chemisch eine Verfälschung. Solches Mehl bekommt der Müller oder der Verkäufer wieder zugeschickt, weil es fast unbrauchbar ist. Der Müller sagt, es hat sich beim Mahlen auf den Steinen erhitzt und der Verkäufer giebt dem Umstande die Schuld, daß beim Transporte die Sonne auf die Mehlsäcke geschienen haben müsse. Man hat schon viele Versuche angestellt und hat gefunden, daß das Mehl die Einwirkung der Sonnenstrahlen nicht vertragen kann, selbst wenn dieselben auch nicht direct darauf fallen. Sobald die Sonnenstrahlen auf das Mehl einwirken, geht dieselbe Veränderung des Klebers vor, wie auch beim Mahlen der Frucht, wenn das Mühlwerk zu schnell geht und die Mahlsteine erhitzen. Aus diesem Grunde wäre zu empfehlen, den Transport des Mehles womöglich bei kühlen Tagen oder Nachts vorzunehmen, sowie das Mehl an einem kühlen (nicht aber an einem von den Sonnenstrahlen getroffenen) Orte aufzubewahren.

Dr. Schneider.

Von der Censur erlaubt. Riga den 17. Mai 1868.

Bekanntmachungen.

Den Mitgliedern der **Prediger-Wittwen Casse** Rigaschen Sprengels wird hierdurch angezeigt, daß die diesjährige **General-Versammlung** am 28. Mai auf dem Pastorate **Rodenpois** stattfinden wird, wo dann auch die Beiträge einzuzahlen und die Quoten zu empfangen sind.

Das Directorium. 1

Errichtete Jahrmärkte.

Auf dem Gute **Wahrenbrock** im Friedrichstädtschen Kreise werden von jetzt an drei Jahrmärkte und zwar am 5. Juni, 10. August und 21. September jeden Jahres abgehalten werden. 1

Guts-Verkauf.

Ein **Gut**, früher Kronsferme, zwei Meilen von Mitau, **Weizenboden**, vortreffliche Wiesen und Servitutsberechtigung im Kronsforste, mit Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden, ist zu **verkaufen**. Näheres in Mitau, am Marktplatze, Haus Dawidoff, 1 Treppe. 2

Für Bierbrauerei-Besitzer!

Patent-Holz- und Eisenglasur aus der Fabrik von **Ino Werner & Co.** in Mannheim zum Ausstreichen von Lager- und Transport-Fässern, Gährbottichen, Kühlschiffen ꝛc., empfiehlt als sehr practisch

Herm. Stieda in **Riga**,
Kaufstr. Nr. 1 Haus Consul Stephany. 5

Prospecte und **Gebrauchsanweisungen** werden auf Verlangen prompt ausgeführt.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die **Administration** des **Familien-Legates** weiland Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Feldmarschalls **G. R. v. Lieven** zeigt hierdurch an, daß die Versammlung der Herren Protectoren dieses Legats, behufs der zu ertheilenden Unterstützungen, am 11. Juni d. J., Mittags um 12 Uhr, in der Wohnung des Herrn Georg Baron Tiesenhausen, Marstallstraße Haus Gottfried, Nr. 16 2 Treppen hoch stattfinden wird und werden alle Diejenigen, die ihre Eingaben zu machen haben, dieselbe wie bisher, im **v. Grote**'schen Hause am Paradeplatze, bei dem Herrn Buchführer **Likberg** abzugeben belieben, durch welchen s. Z. die Auszahlungen gegen Quittungen geschehen werden. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Das B.-B. des zum Gute Wastemois verzeichneten Barbiergehilfen Otto Klug giltig bis zum 23. Sept. 1868.

Das B.-B. der zu Schloß-Treyden verzeichneten Marri Lapping d. d. 15. Dec. 1867 Nr. 13,479, giltig bis zum 23. April 1868.

B.-B. des Kownoschen Bürger-Okladisten Ludwig Ossip Skerston d. d. 25 Nov. 1867, giltig bis zum 25. Nov. 1868.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 15. Mai 1868.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	29 13/16	Schilling H. B.	
London	3 „	—	32 15/16	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	346 1/2	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 13	14.	15.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	—	85
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	81¼	—	81½	81
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	132¼	—	133	132
5 do do. do. II. „	—	—	—	131	129½
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	84½	83½
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
5 Livl. Pfandbr. in S.-R. „	100	—	—	100	100
4 do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Livl. Pfandb. unkündb. „	—	—	—	91	90½
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	90	89
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 Ct. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
„ do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Ruff. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	

Actien-Preise.

	Geschlossen. 13	14.	15.	Verk.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					—
Große Ruff. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	123	—	—	123	122½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 14 und 15 der Tulaschen, Nr. 9 der Jeniseischen, Nr. 34 der Witebskischen, Nr. 15 der Tambowschen, Nr. 24 und 29 der Kasanschen, Nr. 32 der Saratowschen, Nr. 41 der Irkutzkischen, Nr. 16 der Smolenskischen, Nr. 17 der Plotzkischen, Nr. 15 der Tschernigowschen, Nr. 26 der Woronesbschen, Nr. 9 der Radomskischen, Nr. 17 der Nishegorodschen, Nr. 17 der St. Petersburgschen, Nr. 23 der Twerschen, Nr. 17 der Nowgorodschen, Nr. 17 der Pensaschen, Nr. 13 der Wiätkaschen, Nr. 28 der Chersonschen, Nr. 9 der Kalischschen, Nr. 50 der Wolhynischen, Nr. 45 der Simbirskischen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Kalugaschen Gouv.-Regierung den Peter Andrejew Gorin betreffend; 3) ein Ausmittelungsartikel der Orenburgschen Gouv.-Regierung mehre Personen betreffend; 4) ein Artikel über ausgelooste polnische Schatzobligationen.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Die nächste Nummer der Gouv.-Zeitung erscheint Mittwoch den 22. Mai 1868.